

# Kindertagesstätten-Ordnung

## § 1 Allgemeines

1. Der DRK Kreisverband Witzenhausen e.V. ist Betreiber des DRK - Familienzentrums „Pustelblume“. Aufgaben der Kita sind die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern sowie deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen.
2. Maßgebend für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit ist der gesetzliche Auftrag gem. § 22 SGB VIII und §§ 25 ff. HKJGB sowie die Konzeption der Einrichtung.

## § 2 Betreuungsangebot & Öffnungszeiten

1. Der DRK Kreisverband bietet folgende Betreuungsarten an:
  - Krippe: von 9 Monaten / vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
  - Kindergarten: 2 Jahre bis zur Einschulung
2. Die Öffnungszeiten werden nach einer Bedarfsabfrage bei den Eltern vom Träger in Absprache mit der Stadtverwaltung festgelegt und können ggf. auch geändert werden.
3. Im Interesse der Kinder ist die Einhaltung eines geregelten Tagesablaufes notwendig. Daher sollen die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen. Die Kinder können täglich bis 8:30 Uhr zum Frühstück, bzw. um 9:00 Uhr nach dem Frühstück (müssen zu Hause gefrühstückt haben) in die Kita gebracht werden. Die Kinder können jederzeit, jedoch nicht während des Mittagessens in der Krippe von 11:30 Uhr bis 12:15 Uhr, im Kindergarten von 12:00-12:30 Uhr, sowie während der Schlafzeiten Krippe von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr und Ausruhezeit in der Kitavon 13:00-13:30 Uhr abgeholt werden.

## § 3 Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich mit Beginn des Kindergartenjahres. Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
2. Ist das Platzangebot nicht ausreichend, entscheidet die Kita-Leitung im Einvernehmen mit dem Träger und der Stadt Witzenhausen über die Platzvergabe nach im Vorfeld festgelegten Aufnahmekriterien. Bei der Entwicklung der Aufnahmekriterien ist der Elternbeirat zu beteiligen.
3. Der Träger behält sich vor, bis zu drei Plätze im Jahr an Kinder von Betriebsangehörigen des DRK- Kreisverbandes zu vergeben.
4. Soweit Plätze im Laufe des Kita-Jahres frei sind oder werden, ist eine Aufnahme auch im laufenden Kita-Jahr möglich.
5. Die Eingewöhnung erfolgt in Anlehnung an das so genannte „Berliner Modell“. Daher muss in den ersten vier Wochen des Kita-Besuches („Eingewöhnungsphase“) die Anwesenheit einer Bezugsperson des Kindes von Seitender Erziehungsberechtigten sichergestellt werden. Die Elternbeiträge sind auch während der Eingewöhnungszeit zu zahlen.

## § 4 Verpflegung

1. Die Getränke werden von der Kita gestellt.
2. Dem Kind soll ein abwechslungsreiches, gesundes und zuckerfreies Frühstück mitgegeben werden.
3. Die Teilnahme am Mittagessen ist für Kinder mit einem Ganztagsplatz und Kinder, die nicht bis 12:00 Uhr abgeholt werden, verpflichtend.

- Informationen über Inhaltsstoffe und Allergene im Rahmen der Verpflegung liegen in der Kita aus.
- Die Gestaltung von Geburtstagsfeiern und das Mitbringen von selbst hergestellten Speisen, wie z.B. ein gesundes Geburtstagsfrühstück ist mit der Gruppen-Leitung bzw. Kita-Leitung abzusprechen. Wir bitten darum, keine zusätzlichen Süßigkeiten für die Geburtstagsfeier mitzugeben.

## § 5 Kleidung

- Die Kinder sollen für den Besuch der Kita entsprechend strapazierfähige Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und auf dem Außengelände geeignet ist und das selbstständige An- und Ausziehen erleichtert.
- Die Kinder benötigen in der Kita Hausschuhe, Regenbekleidung und Gummistiefel. Alle Kleidungsstücke und Schuhe müssen namentlich gekennzeichnet werden. Eine Haftung für Kleidung, Brillen und private Gegenstände wird nicht übernommen.
- Bei Kleinkindern müssen ausreichend Wechselwäsche, Windeln, Feuchttücher und ggf. Pflegeprodukte mit in die Kita gebracht werden.

## § 6 Spielzeug

- Die Kita verfügt über genügend Spielzeug und Bastelmaterial. Das Mitbringen eigener Spielsachen ist nur in Ausnahmefällen und nur in Absprache mit der Gruppen-Leitung erlaubt.
- Waffen, spitze und scharfe Gegenstände, Streichhölzer, Feuerzeuge, Smartphones, Tablets und Fotoapparate sind kein Spielzeug und dürfen nicht mitgebracht werden. Gleiches gilt für elektronisches Spielzeug.
- Eine Haftung für mitgebrachtes Spielzeug wird nicht übernommen.

## § 7 Praktikanten

- Die Kita hat einen Bildungsauftrag. Daher kommen regelmäßig Praktikanten/-innen für einige Wochen oder Monate in die Einrichtung. Die Praktikanten/-innen stellen sich bei Aufnahme ihrer Tätigkeit den Eltern mit einem kurzen „Steckbrief“ am „Infobrett“ der Kita und der zugehörigen Gruppe vor.

## § 8 Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten und anderen Einrichtungen

- Eine sehr gute Kooperation zwischen Kita und Elternhaus ist die wichtigste Voraussetzung für eine gelingende Betreuung, Bildung und Erziehung.
- Zu Beginn des Kita-Jahres wird von der Elternversammlung ein Elternbeirat gewählt. Er setzt sich aus jeweils zwei Vertreter/-innen aller Gruppen der Einrichtung zusammen. Seine Aufgabe ist es, die pädagogische Arbeit zu unterstützen, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kita und Träger zu fördern und die Interessen der Eltern gegenüber Kita und Träger zu vertreten. Weitere Informationen zur Elternversammlung und Elternrat finden sie in der Elternbeiratsordnung.
- Wichtige Informationen zum Kita-Alltag werden über unsere moderne Kita-Info-App aber auch bei Elternabenden, durch Elternbriefe oder Aushänge am „Infobrett“ bekannt gegeben. Den Zugang zur App erhalten sie über die Kita-Leitung.
- Informationen der Eltern über ihr Kind nehmen die pädagogischen Fachkräfte entgegen. Zusätzlich zum kurzen täglichen Austausch bieten die pädagogischen Fachkräfte Elternsprechtage und Einzelgespräche nach Terminvereinbarung an.

# Kindertagesstätten-Ordnung

5. Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten mit Schulen, Jugendämtern, Frühförder- und Erziehungsberatungsstellen, Gesundheitsamt und Therapeuten zusammen. Ein Informationsaustausch über einzelne Kinder erfolgt – außer in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen – nur, wenn die Eltern dem vorher schriftlich zugestimmt haben.
6. Die Eltern verpflichten sich, jegliche Veränderungen zu den betreuungsrelevanten Daten und insbesondere zur telefonischen Erreichbarkeit, z.B. eine neue Mobilfunknummer, der Kita sofort mitzuteilen.

## § 9 Kinderschutz

1. Kitas haben gemäß § 8a SGB VIII den gesetzlichen Auftrag Gefahren für das Wohl von Kindern abzuwenden. Die pädagogischen Fachkräfte sind gesetzlich verpflichtet, Vermutungen von Kindeswohlgefährdungen anzusprechen und Hilfen und Unterstützung aufzuzeigen bzw. anzubieten.
2. Die Einbeziehung des Jugendamtes im Fall des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung erfolgt dann, wenn die von der Kita angebotenen Hilfen und Vorschläge nicht ausreichend waren oder gewichtige Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls vorliegen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Kita-Ordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Sie ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil der Aufnahmeunterlagen.